

Unser Ziel sind flächendeckende und leistungsfähige Mobilfunknetze – unser Beitrag zu einem Gesamtkonzept Mobilfunk

Die Menschen erfahren, dass ihre Nutzung des Mobilfunks für Sprache und Daten nicht überall gelingt und bei mobiler Nutzung Abbrüche erfolgen. Ursächlich sind neben technischen Gründen, wie Handover-Probleme beim Wechsel der Funkzelle, insbesondere die Versorgungsaufgaben, die von den Mobilfunknetzbetreibern mit der Frequenzuteilung erfüllt werden müssen. Diese waren in der Vergangenheit an der Versorgung von 98% der Haushalte ausgerichtet und damit nicht an der Versorgung der Fläche – ein damals geeignetes Kriterium, das aber den heutigen Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden und der zukünftigen Bedeutung mobiler Technologien nicht mehr entspricht.

Mit der Frequenzvergabe 2015 erfolgte erstmals die Auflage für die Telekommunikationsunternehmen, neben 98 % der Haushalte auch Bundesautobahnen und ICE-Trassen lückenlos zu versorgen. Die Frist zur Erfüllung dieser Auflagen läuft am 31.12.2019 ab. Im Rahmen der aktuellen Frequenzvergabe 2019 für die Einführung der fünften Mobilfunkgeneration 5G wurden die Auflagen nochmals geschärft und die Versorgungsaufgaben gehen nun weiter in die Fläche:

- 98 % der Haushalte mit 100 MBit/s bis Ende 2022
- 100 % der Bundesautobahnen mit 100 MBit/s bis 2022 und maximal 10 Millisekunden Latenzzeit
- Wichtige Bundesstraßen mit 100 Mbit/s bis 2022 (mit Anrechnungsklausel)
- 100 % Bundesstraßen mit 100 MBit/s bis 2024 und maximal 10 Millisekunden Latenzzeit (mit Anrechnungsklausel)
- 100 % der Landstraßen/Staatsstraßen mit 50 MBit/s bis 2024 (mit Anrechnungsklausel)
- Alle Schienenwegen mit mehr als 2.000 Fahrgästen /Tag mit 100 MBit/s bis 2022 (mit Anrechnungsklausel)
- Alle weiteren Schienenstrecken mit 50 MBit/s bis 2024 (mit Anrechnungsklausel)
- Das Kernnetz der Bundeswasserstraßen und Häfen mit 50 MBit/s bis 2024 (mit Anrechnungsklausel)

Auch mit diesen neuen Versorgungsaufgaben ergeben sich mehrere Herausforderungen:

- Es bleiben 2% nicht abgedeckte Haushalte bei jedem Mobilfunknetzbetreiber. Das sind etwa 800.000 Haushalte oder 1,6 Mio. Menschen.
- Diese Haushalte dürften sich in besonders unrentabel zu erschließenden Gebieten befinden, die bislang noch gar nicht mit Mobilfunk versorgt wurden.
- Der ländliche Raum wird wegen geringerer Wirtschaftlichkeit gegenüber Ballungsräumen erneut benachteiligt.

- Durch die für einzelne Versorgungsaufgaben entlang von Verkehrswegen geltende Anrechnungsklausel (ein Gebiet gilt als erschlossen, wenn nur ein Netzbetreiber ausgebaut hat) werden offizielle Daten zur Mobilfunkabdeckung deutlich von der Alltagsrealität der Endkunden, die keinen Vertrag mit dem dortigen Netzbetreiber haben, abweichen, was zu einer großen Unzufriedenheit dieser Kunden führen kann.
- 5G wird in der Fläche benötigt, wo Menschen leben, arbeiten, ihre Freizeit verbringen oder sich bewegen. Aber auch dort, wo Maschinen produzieren oder transportieren. 5G ist als Industriestandard zu einem entscheidenden Standortfaktor geworden. Industrie und Gewerbe, Mobilitätsangebote, Stadtwerke und Kommunen, Landwirtschaft und regionale Dienstleister haben einen besonderen Bedarf an 5G angemeldet, der sich sowohl auf die Fläche als auch lokale bzw. regionale Anwendungen bezieht.

Die Koalition hat sich im Mobilfunkausbau ehrgeizige Ziele gesetzt und will jetzt liefern. Der Anfang ist mit den Forderungen zum Netzausbau im Koalitionsantrag „Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken – Gutes Leben und Arbeiten auf dem Land gewährleisten“ getan. Nun müssen weitere Schritte folgen. Die Menschen erwarten von der Politik, dass sie in einem hoch-industrialisierten Land überall und vollumfänglich, den Mobilfunk nutzen können.

Wir setzen auf gemeinsame Nutzung von Infrastruktur (Infrastruktursharing)

Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes diskutieren wir weitreichende Änderungen. Diese sollen unter anderem Regelungen aus dem Europäischen Kodex für Telekommunikation (EECC) umsetzen und eine Anordnungsbefugnis für die Bundesnetzagentur (BNetzA) für Infrastruktursharing und lokales Roaming in nationales Recht umsetzen. Antragsberechtigt sollen dabei nach unserer Auffassung nur Unternehmen sein, die auch eigene Ausbauanstrengungen nachweisen können. Wir wollen keine „Trittbrettfahrer“ unterstützen, die sich mittels lokalem Roaming Zugang zu den Netzen von Wettbewerbern erzwingen ohne selbst in den Netzausbau zu investieren.

Ferner ist eine faire und angemessene Entgeltregelung vorzusehen, die weitere Investitionsanreize setzt. Eine Anordnung von lokalem Roaming durch die BNetzA verstehen wir als Ultima Ratio. Als niederschwelligere Maßnahme sollte die BNetzA ermächtigt werden, die gemeinsame Nutzung von passiver Infrastruktur gemäß der europäischen Vorgaben im TK-Kodex sowie Glasfaser Infrastruktursharing anordnen zu können. Damit wollen wir der BNetzA Instrumente zur Verfügung stellen, um in unterversorgten Gebieten, in denen nur ein Anbieter Funkmasten ausbaut (graue Flecken), die Kundinnen und Kunden der Wettbewerber an das Mobilfunknetz anzuschließen.

Aufgrund der engen europäischen Vorgaben werden diese Instrumente die damit verbundenen Erwartungen nicht immer einlösen. Auch bleibt offen, wie die Regionen, in denen es gar keine Versorgung mit Mobilfunk gibt (weiße Flecken), erschlossen werden können.

Es müssen daher weitere Maßnahmen zeitnah ergriffen werden, um die Mobilfunkabdeckung für die Nutzerinnen und Nutzer spürbar zu verbessern.

Es ist unser Anspruch, für gleichwertige Lebensverhältnisse in unserem Land und damit für eine gute Versorgung mit flächendeckender Telekommunikationsinfrastruktur zu sorgen.

Dafür brauchen wir darüber hinaus ein Bundesförderprogramm Mobilfunk, um die dann noch bestehenden Regionen, in denen es aus wirtschaftlichen Gründen keine Mobilfunkversorgung durch die Telekommunikationsunternehmen gibt, zu versorgen und damit die sogenannten weißen Flecken zu schließen.

Unser Ziel ist ein flächendeckendes Mobilfunknetz mit LTE und darauf aufbauend 5G. Dafür sind folgende Schritte erforderlich:

1. Ausbau eines leistungsstarken und flächendeckenden LTE-Netzes:

- Die bestehenden Versorgungsaufgaben aus der Frequenzversteigerung 2015 sind bis zum 31.12.2019 von allen drei Mobilfunknetzbetreibern vollumfänglich zu erfüllen.
- Die Ausbauforderungen wurden mit dem Mobilfunkgipfel vom 12.07.2018 nochmals deutlich erweitert. Die Ergebnisse des Gipfels sind ein weiterer Baustein zum Ziel des flächendeckenden Ausbaus von leistungsfähigen Mobilfunknetzen. Wir fordern die Zusagen ein, die beim Mobilfunkgipfel gemacht wurden, insbesondere:
 - Halbierung der nicht versorgten Haushalte bis zum 31.12.2020 mit über 11.000 neuen 4G-Standorten (davon 1.000 in weißen Flecken) zusätzlich zu den zu erfüllenden Versorgungsaufgaben.
 - Bereitstellung von geeigneten Antennenstandorten des Behörden- und BOS-Funks sowie anderer öffentlichen Liegenschaften durch den Bund.
 - Optimierung des in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durchgeführten Standortbescheinigungsverfahrens.
 - Unterstützung der Mobilfunknetzbetreiber bei der Suche nach und der Errichtung von geeigneten Standorten für Mobilfunkantennen durch die Kommunen.
 - Zügige Prüfung und Zulassung kosteneffizienter Ausbautechniken.

Der Bund hat den Aufschub des Zahlungsbeginns und die Stundung der Zahlung (Ratenzahlung) der 5G-Auktionserlöse für diejenigen Netzbetreiber in Aussicht gestellt, die verbindliche kooperative Erschließungszusagen abgeben.

- Noch in diesem Jahr müssen sämtliche weißen Flecken durch die BNetzA systematisch erfasst und differenziert nach Mobilfunkstandard und Netzanbieter in einem bundeseinheitlichen Versorgungsatlas dargestellt werden. Für ein fortlaufendes Monitoring sowie der Kontrolle durch den eigenen Prüf- und Messdienst ist die BNetzA personell und materiell entsprechend auszustatten. Die Behörde muss eine klare Dokumentation vorlegen, wo in welchen Zeiträumen ausgebaut werden soll und wo sich ein Ausbau aus wirtschaftlichen Gründen nicht rechnet.
- Außerdem ist eine Verpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber, vor Vertragsschluss mit dem Endkunden über die konkrete Netzabdeckung zu informieren, erforderlich. Dies muss durch eine rechtliche Möglichkeit für die BNetzA, anbieterscharf über die jeweilige Netzabdeckung zu informieren, verbunden werden.
- Darüber hinaus brauchen wir ein wirksames Kontroll- und Sanktionssystem der BNetzA gegenüber den TK-Unternehmen, damit die Auflagen wirklich erfüllt werden. Hier ist eine Erweiterung des Bußgeldrahmens, der sich an den Kompetenzen des Bundeskartellamtes orientiert, notwendig.
- Mit der gesetzlichen Anordnungsmöglichkeit für Infrastruktursharing und lokales Roaming durch die BNetzA wollen wir im Rahmen der europäischen Vorgaben den Instrumentenkasten aus Verhandlungsgebot und Diskriminierungsverbot erweitern. Wir wollen

damit zusätzliche Anreize für eine stärkere Kooperation zwischen den Telekommunikationsunternehmen setzen und damit die Versorgung insbesondere in Gebieten verbessern, in denen nur ein TK-Anbieter verpflichtet ist (Anrechnungsklausel), auszubauen.

2. Aufbauend auf einem leistungsstarken LTE-Netz gestalten wir einen wirtschaftlich und technisch realistischen Ausbaupfad für ein flächendeckendes 5G-Netz. Dafür wollen wir weitere Voraussetzungen schaffen:

- Das Frequenzvergabeverfahren im Frühjahr 2019 (2,0 und 3,6 GHz) muss wie geplant durchgeführt und zügig abgeschlossen werden. Die Ausbaualagen müssen entsprechend der Vorgaben eingelöst oder aber das Nicht-Einhalten sanktioniert werden.
- Die Antragsverfahren auf Zuweisung der Frequenzen für lokale autonome 5G-Netze sind anschließend zeitnah zu eröffnen.
- 5G muss aus den internen 5G-Labs der Unternehmen in die Praxis. Dafür müssen mindestens 5 x 5G-Modellregionen an den Start. Wir erwarten die zeitnahe Vorlage des Konzepts und des damit verbundenen Förderregimes.
- Glasfaser und 5G gehen Hand in Hand: Das Bundesförderprogramm Breitband ist zusätzlich im Hinblick auf Mobilfunkstandorte engmaschig zu evaluieren. Wir wollen sicherstellen, dass die Mittel zügig und zielgerichtet abfließen, um einen reibungslosen Ausbau einer 5G-fähigen Mobilfunkinfrastruktur zu gewährleisten. Bei den Planungen der Projektgebiete eines weiteren Bundesförderprogramms (graue Flecke) müssen die Ausbauplanungen für den Mobilfunk berücksichtigt werden.
- Bis 2024 erwarten wir von den Mobilfunknetzbetreibern eine vollumfängliche Erfüllung der Versorgungsaufgaben aus der Frequenzversteigerung 2019. Damit eine lückenlose Versorgung aller Kundinnen und Kunden insbesondere an den Verkehrswegen sichergestellt wird, erwarten wir von den Unternehmen, dass sie Verhandlungsgebot und Diskriminierungsverbot zur gemeinsamen Nutzung der Infrastruktur einhalten und Kooperationen vertraglich mit einander vereinbaren. Wo dies nicht erfolgt, muss die BNetzA zügig im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unabhängig prüfen und geeignete Maßnahmen (z.B. Infrastruktursharing oder lokales Roaming) anordnen können.
- Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes ist ein nationaler Mobilfunkpakt mit dem Ziel zu erarbeiten, flächendeckend mobile Sprachtelefonie und Datennutzung bereitzustellen. Hierzu ist auf dem nächsten Mobilfunkgipfel spätestens im 2. Halbjahr 2019 eine verbindliche Vereinbarung abzuschließen.

3. Öffentliche Förderung Mobilfunk

Um unserem Anspruch gerecht zu werden, für gleichwertige Lebensbedingungen zu sorgen, brauchen wir ein **Bundesförderprogramm Mobilfunk, um die dann noch verbleibenden Regionen, in denen aus wirtschaftlichen Gründen kein Unternehmen die Mobilfunkversorgung ausbaut (weiße Flecken), erschließen zu können.**

Analog zum Breitbandförderprogramm sollte das Bundesförderprogramm Mobilfunk auf zwei Säulen beruhen:

- 1) dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell, um Telekommunikationsunternehmen beim Ausbau von Mobilfunkmasten zu unterstützen und
- 2) dem Betreibermodell, mit dem wir Kommunen bei der Errichtung von Mobilfunkmasten unterstützen (etwa im Sinne von kommunalen Infrastrukturgesellschaften und ggfs. versehen mit einem Anschlusszwang).

Das Bundesförderprogramm Mobilfunk muss die von einigen Ländern auf den Weg gebrachten Landesförderprogramme berücksichtigen. Die Entscheidung, welche unversorgten Gebiete konkret gefördert werden sollten, muss sich regional wie auch zeitlich an den Ausbauplänen der Telekommunikationsunternehmen und der Erfüllung der Ausbauforderungen aus den Frequenzversteigerungen ausrichten, um Mitnahmeeffekte auszuschließen.

Bis zum 31.12.2019 müssen die Versorgungsaufgaben aus der Versteigerung 2015 erfüllt und bis zum 31.12.2020 die Zusagen der freiwilligen Selbstverpflichtung aus dem Mobilfunkgipfel umgesetzt sein. Etwa 6 Monate vor Ablauf der Frist zur Erfüllung der Selbstverpflichtung ist die Ausbauplanung der Telekommunikationsunternehmen bekannt, auch die Standorte der 1.000 4G-Standorte. Spätestens dann ist feststellbar, welche Regionen trotz Ausbauforderungen und Selbstverpflichtung nicht mit Mobilfunk versorgt werden. Der Bundesnetzagentur müssen durch die Telekommunikationsunternehmen bis zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Ausbauplanungen bekannt gegeben werden.

Unmittelbar nach den Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Telekommunikationsunternehmen über die Zahlungsbedingungen für die Erlöse aus der Frequenzversteigerung 2019 ist ein solches Förderprogramm auf den Weg zu bringen, um das Ziel eines flächendeckenden Ausbaus von leistungsfähigen Mobilfunknetzen nicht zu verfehlen.